



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 12.03.2020

Name Peter Schneider


Durchwahl 0761 208-4692

Aktenzeichen 21-2511.1-3

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Stockach  
Stadtbauamt  
Herr Schweikl  
Adenauerstraße 4  
78333 Stockach

*Per Email*

-  A) Teilsektorale Fortschreibung Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Stockach für Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen  
B) Landschaftsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Stockach

Anlagen

Fachstellungnahmen aus dem Regierungspräsidium Freiburg

- Referat 47.3: Verkehr – Neubauleitung Singen
- Abteilung 9: LGRB
- Referat 54.1: Industrie / Schwerpunkt Luftreinhaltung
- Referat 56: Naturschutz und Landschaftspflege
- Abteilung 8: Landesforstverwaltung, incl. Antrag auf Waldumwandlung EW 12 und EW 13

Sehr geehrter Herr Schweikl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teilsektoralen Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans möchte das Regierungspräsidium Freiburg zu vorliegenden Planung Stellung nehmen.

Die maßgebenden Ausführungen der Fachstellungnahmen wurden eingearbeitet. Die vollständigen Fachstellungnahmen sind als Anhänge beigefügt.

Vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Prüfung der geplanten Flächenabweisungen. Die Bedarfsbegründung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und erfolgt gesondert nach Klarstellung des weiteren Verfahrensablaufes durch das Landratsamt.

## **A) Teilsektorale Fortschreibung Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Stockach für Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen**

### **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

Bei den nachfolgend genannten raumordnerischen Vorgaben handelt es sich um Ziele der Raumordnung i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG sowie des Landesplanungsgesetzes (LplG), die von öffentlichen Planungsträgern zu beachten sind und an die deshalb auch die Bauleitpläne anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die ebenfalls angeführten raumordnerischen Grundsätze i.S.d. §§ 4 Abs. 2 ROG und 7 Abs. 2 LplG sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dies gilt nach § 1 Abs. 6 BauGB auch für Bauleitplanverfahren.

Dies gilt nach § 1 Abs. 6 BauGB auch für Bauleitplanverfahren.

Weiterhin werden entsprechende Fachgesetze mit aufgeführt.

#### **1.1 Leitbild für eine flächensparende Siedlungsentwicklung**

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollte sich soweit wie möglich am **landes- und regionalplanerischen Leitbild** für eine flächensparende Siedlungsentwicklung orientieren werden. Danach ist

- die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, indem verstärkt die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung genutzt, Baulücken und Baulandreserven berücksichtigt sowie Brach- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zugeführt werden (Planziel 3.1.9 Satz 1 LEP 2002) und
- die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken (Planziel 3.1.9 Satz 2 LEP 2002).

Bevor neue Bauflächen an den Siedlungsrändern oder im bisherigen Außenbereich ausgewiesen werden, sollten deshalb zunächst alle Möglichkeiten einer verstärkten Innenentwicklung (v. a. im Bereich bereits ausgewiesener Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen sowie in größeren Baulücken) geprüft werden.

Nach den Grundsätzen in den Plansätzen 1.4 Satz 3, 1.9 Satz 6 und 3.2.4 LEP 2002 sollen sich notwendige Siedlungserweiterungen hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungs- und Landschaftsstruktur einfügen, neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden, Splittersiedlungen vermieden und für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume gesichert werden.

Auch sollen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung möglichst in bestehenden Siedlungen integriert oder in Anlehnung an diese errichtet werden (PS 5.4.3 LEP 2002).

## 1.2 Bedarfsbegründung

Nach den Plansätzen 1.4 und 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 ist die städtebauliche Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten.

Im Hinblick auf den zu erwartenden **Bedarf an Bauflächen** sollte deshalb eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden, die sich in erster Linie an den bereits oben skizzierten siedlungsstrukturellen Vorgaben orientiert und gleichzeitig aber auch dem landes- und regionalplanerischen Leitbild für eine flächensparende Siedlungsentwicklung gerecht wird (vgl. oben Ziffer 1.1).

Als Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein Hinweispapier zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ erarbeitet. Dies liegt derzeit in der gültigen Fassung vom 15.02.2017 vor.

### *Grundlagen der Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs*

Ein pauschaler Flächenansatz (bezogen auf Raumkategorie/zentralörtliche Funktion, Wohnbaufläche oder Einwohnerzahl) ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche nicht geeignet.

Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein.

Dazu soll aus den Planunterlagen und der Begründung ersichtlich sein:

- Darstellung nicht bebauter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten sowie nicht bebauter und nicht genutzter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen sowie die Darlegung von deren Entwicklungspotenzialen für gewerbliche Flächennutzung sowie der Strategien zu deren Mobilisierung,
- Darstellung von Flächen mit Nutzungspotentialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten sowie deren Eignungsqualitäten, Aktivierbarkeit und Strategien zu deren Mobilisierung,
- Darstellung der Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten,
- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen,
- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs für Neuansiedlungen unter Darlegung der angewandten Berechnungsmethode der Flächenbedarfssprognose,
- Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben hinsichtlich Funktionszuweisung und Obergrenzen für gewerbliche Flächen, soweit vorhanden.

Bei der Darstellung neuer gewerblicher Flächen soll in die Prüfung der Plausibilität des Bedarfs auch die überschlägige Prüfung der Entwicklungseignung dieser Flächen einbezogen werden.

### 1.3 Schutz von Natur und Landschaft

Nach den PS 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP 2002 sowie dem Planziel 3.2.1 des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee sind

- die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern,
- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu bewahren oder wiederherzustellen und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln,
- die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Verkehrswege auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen
- und Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.

Insbesondere die von einer Planung betroffenen, besonders empfindlichen und schützenswerten Bereiche innerhalb eines FFH- bzw. Landschaftsschutzgebietes sollten deshalb von weiteren baulichen Nutzungen freigehalten bzw. von den jeweiligen Bauflächendarstellungen ausgenommen werden.

Aber auch eine erhebliche Beeinträchtigung von § 24a-Biotopen Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) ist soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit eine Überplanung dieser Biotope für Siedlungs- oder Freizeitzwecke unumgänglich sein sollte, setzt dies aus unserer Sicht daher voraus,

- dass die Unvermeidbarkeit der entsprechenden Planungen noch näher dargelegt wird,
- dass der Umweltbericht bzw. eine mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Erheblichkeits- bzw. Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck dieser geschützten Bereiche entweder nicht zu erwarten oder aber ausgleichbar sind
- und dass die ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden.

### 1.4 Schutz des Waldes

Nach den Planzielen 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 sollen

- die für eine forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschont und nur im unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden,
- Wälder, die als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens von Bedeutung sind, im Rahmen ei-

ner naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung erhalten, geschützt und gepflegt werden

- und Eingriffe in den Bestand von Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare beschränkt werden, wobei eventuelle unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung geeigneter Flächen ausgeglichen werden sollen.

Nach § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 31.08.1995, in der Fassung vom 21.12.2017)

- Ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

#### 1.5 Hochwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer

Nach PS 3.1.10 LEP 2002 muss bei der Siedlungstätigkeit den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Gebieten soll deshalb keine Siedlungsentwicklung stattfinden.

Darüber hinaus sind nach PS 4.3.3 Abs. 1 LEP 2002 naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln; Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerstrandstreifen sind anzustreben.

Ebenso hat nach Planziel 3.2.5 des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein Bodensee in rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten der Erhalt der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses Vorrang vor anderen Nutzungen, insbesondere der Siedlungsnutzung.

Weitere relevante Einschränkungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009, in der Fassung vom 18.07.2017):

- § 78 Abs. 1, Satz 1: Untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete und sonstiger Satzungen nach BauGB.
- § 78 Abs. 1, Satz 2: Untersagt ebenso die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 bis 35 BauGB.
- § 78 Abs. 2 bis 4: Die zuständige Fachbehörde kann abweichend von diesen Verboten unter den Voraussetzungen der § 78 Abs. 2 bis Abs. 4 WHG jeweils Ausnahmen erteilen.

Eine Darstellung von Baugebieten und Bauflächen im Flächennutzungsplan in förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten kommt somit nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG in Betracht.

Da die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), müssen grundsätzlich bereits bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein, um das gewollte gesamträumliche Entwicklungskonzept in den abgeleiteten verbindlichen Bebauungsplänen umsetzen zu können. Damit muss auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits geklärt sein, ob eine künftige bauliche Entwicklung insbesondere mit dem Erhaltungsgebot des § 77 WHG sowie den sonstigen Belangen des Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hinreichend vereinbar ist.

## **2. Bedarfsermittlung**

Die Bedarfsermittlung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Sie erfolgt erst nach Klarstellung des weiteren Verfahrensablaufes durch das Landratsamt.

## **3. Stellungnahme zu den einzelnen Bauflächen**

Die vorliegenden Unterlagen zur Neuausweisung und Anpassung von Bauflächen wurden von uns hinsichtlich raumordnerischer Belange geprüft. Nachfolgend unsere Anmerkungen.

Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass bei der Darstellung der Anpassungen aus vorangegangenen punktuellen Änderungen zwischen den Tabellen aus Kapitel 4 und den zeichnerischen Darstellungen in Kapitel 7 größere Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Änderungsbereiche zwischen diesen beiden Darstellungen ergeben. So werden in der Tabelle die Änderungen mit Nummer (zum Beispiel 1.1, 1.4 2.5, 2.6 etc.) und Bezeichnungen geführt, in den zeichnerischen Teilen jedoch nur noch mit S1, S2, S3 etc. und „Bestandsanpassung“ oder „Änderung“ etc. Nach unserer Auffassung sind die Bezeichnungen der Flächen zwischen diesen beiden Darstellungen aufeinander anzupassen.

### **3.1 Flächensteckbriefe aus Kapitel 7 des Erläuterungsberichtes**

Zur erleichterten Wiederfindung der Flächensteckbriefe im Erläuterungsbericht zur teilsektoralen Fortschreibung werden die Kapitelnummern des Erläuterungsberichtes in „()“ wiedergegeben.

Gemäß Regionalplan (Z 3.1.1) findet in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt. Somit liegt ein Zielverstoß gegen die Ausweisung des Regionalplans vor.

#### Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht ist diese Flächenausweisung auf Grund der Lage im regionalen Grünzug derzeit nicht genehmigungsfähig.

Inwieweit diese Überlagerung von ca. 50 m noch im Rahmen einer Ausformung unbedenklich erscheint, ist mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee abzustimmen. Sollte der Regionalverband ebenfalls diese Auffassung vertreten, bestehen aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwände gegen diese Planung.

### **3.1.6 (7.2.3) Sonderbaufläche Erlebnishof „Mooshof“, Bodman-Ludwigshafen OT Bodman**

#### Behördengespräch:

Am 26.03.2019 fand zur künftigen Nutzung des „Mooshof“ ein Behördengespräch statt. Als Sondergebiet sollte eine Fläche von 3,2 ha überplant, bei der aktuellen Planung sollen nunmehr 13,7 ha ausgewiesen werden. Von Seiten der Raumordnung wurde bei dieser Besprechung darauf hingewiesen, dass sich die Bauleitplanung auf die notwendige Fläche beschränken soll. Auch wurden bei diesem Termin weitere Problembereiche wie Denkmalschutz, Verkehr, Landschaftsschutzgebiet und Artenschutz angesprochen.

#### Regionalplanung:

Die Ausweisung befindet sich vollständig in einem regionalen Grünzug, und es handelt sich um eine, vom Siedlungskörper, abgesetzte Lage. Von Seiten des Regionalverbandes wurde beim Behördengespräch erwähnt, dass das Sondergebiet notwendig sei, es sich aber nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt und sich die Bauleitplanung auf die notwendige Fläche beschränken sollte. Auch wurde angemerkt, dass eine Alternativenprüfung erforderlich ist.

#### Luftverkehr:

Die geplante Ausweisung befindet sich vollständig innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Stahringen-Wahlwies. Ob sich hieraus Einschränkungen für die Planung ergeben ist mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart abzuklären.

#### Denkmalschutz:

Beim Anwesen „Mooshof“ handelt es sich um eine denkmalschutzrechtliche Sachgesamtheit nach § 12 DschG. Beim Behördengespräch am 26.03.2019 wurde von der

unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein hochwertiges Denkmal handelt und eine denkmalrechtliche Bewertung durchgeführt werden muss.

#### Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht ist diese Flächenausweisung derzeit nicht genehmigungsfähig.

Es ist ein detailliertes Konzept mit der Abklärung sämtlicher aufgeworfener Problemstellungen notwendig. Auch ist es zwingend gegeben, dass sich die Ausweisung des Sondergebietes auf das direkte Umfeld der bestehenden Bebauung beschränkt. Notwendige Besucherparkplätze sind als Verkehrsflächen auszuweisen, die übrigen Bereiche als landwirtschaftliche Fläche.

#### Fachstellungnahme Verkehr:

Liegt an der B 34, Nutzung der vorhandenen Erschließung über B 34 und Espasinger Straße.

#### Fachstellungnahme Höhere Naturschutzbehörde:

Die geplante Sonderbaufläche umfasst insgesamt 13,5 ha, davon liegen ca. 5,2 ha südlich der K6118 im Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Schanderied“ (s. Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. November 1981 (GBl. 1981, Seite 624). Wesentlicher Schutzzweck des Schutzgebietes ist die Erhaltung des Schanderieds 1. als Lebensraum zahlreicher zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten, 2. als naturhafte Riedlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit. In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet führen können, den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen. Konkret ist im Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten, das Landschaftsbild nachteilig zu ändern und Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen oder Handlungen vorzunehmen, die sich nachteilig auf den Naturhaushalt im Naturschutzgebiet, insbesondere auf die geschützte Pflanzen- und Tierwelt auswirken. Der das Naturschutzgebiet umgebende Gürtel des dienenden Landschaftsschutzgebietes dient maßgeblich als Puffer vor schädlichen Einwirkungen wie Lärm, Immissionen, Licht und beugt schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt vor.

Die Nutzung von Flächen im dienenden Landschaftsschutzgebiet als Parkplatz oder auf andere Weise würde zu Verdichtung, Versiegelung oder Drainage führen und somit zweifelsfrei die Pufferfunktion, das Landschaftsbild und den Naturhaushalt stören. Auch eine Beeinträchtigung des nahen Auwaldstreifens (prioritärer Lebensraumtyp \*91E0 - Auenwald mit Erle, Esche, Weide), der Streuwiesen (Lebensraumtyp 6410 – Pfeifengraswiese) sowie der Kleinseggen-Riede und seggen- und binsenreichen Nasswiesen kann nicht ausgeschlossen werden.



**Aus fachlichen und rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für die Erschließung der Teilfläche südlich der K6118 zu erteilen.**

Fachstellungnahme Landesforstverwaltung:

Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO ist zu beachten:  
*Waldfläche im Südwesten an Plangebiet angrenzend.*

**3.1.7 (7.2.4) Sonderbaufläche Tourismus „Sonnenbühl“, Bodman-Ludwigshafen OT Ludwigshafen**

Regionalplanung:

Der Planungsbereich befindet sich fast vollständig in einem regionalen Grünzug. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist, getrennt durch die K 6174, östlich und südwestlich Wohnbaufläche aus. Der überplante Bereich schließt somit eine Lücke zwischen diesen Ausweisungen.

Gemäß Regionalplan (Z 3.1.1) findet in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt. Somit liegt ein Zielverstoß gegen die Ausweisung des Regionalplans vor.

Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht ist diese Flächenausweisung derzeit nicht genehmigungsfähig.

Zu prüfen ist, ob eine Reduzierung der Ausweisung auf die nördliche Höhe der östlich angrenzenden Wohnbaufläche möglich wäre, und ob der Regionalverband hierdurch das Ziel „Z 3.3.3“ des Regionalplans nicht beeinträchtigt sieht.

**3.1.8 (7.2.5) Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr „Hallerstein“, Bodman-Ludwigshafen OT Ludwigshafen**

Regionalplanung:

Der Planungsbereich befindet sich vollständig in einem regionalen Grünzug. Sie grenzt lediglich im südlichen Bereich an das Gewerbegebiet „Gäßleäcker“ an.

Gemäß Regionalplan (Z 3.1.1) findet in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt. Somit liegt ein Zielverstoß gegen die Ausweisung des Regionalplans vor.

Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht ist diese Flächenausweisung auf Grund der Lage im regionalen Grünzug derzeit nicht genehmigungsfähig.

Bei der Formulierung der Aufgabenstellung an einen Gutachter empfiehlt es sich, diese in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.1 vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der Bundesgesetzgeber in der Erarbeitung einer neuen Verwaltungsvorschrift, die sog. TA Abstand, befindet. Momentan liegt ein Entwurf der TA Abstand vor. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift ist in naher Zukunft zu rechnen. Nach Inkrafttreten bildet die TA Abstand die Grundlage zur Erstellung von Abstandsgutachten und löst die KAS-18 ab.

Ziel dieser Vorgaben ist die langfristige Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten. Daher darf sich das Risiko im Umfeld von bestehenden Betriebsbereichen durch eine neue Planung und damit das Ausmaß eines Störfalles nicht erhöhen. Insbesondere das erstmalige Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen) an den Betriebsbereich ist zu vermeiden

#### Fachstellungnahme Landesforstverwaltung:

Wir bitten in den jeweiligen Steckbriefen der zukünftigen Gewerbe-, Sonderbau-, und Industrieflächen des Umweltberichtes folgenden Texthinweis unter „Hinweise zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation“ mitaufzunehmen:

- Beachtung der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO: Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als öffentlicher Belang nach § 56 Abs. 3 LBO.

#### *Hinweise zum Vorentwurf – Begründung*

Wir bitten im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2035 unter Ziffer 1.4 Rechtsgrundlagen das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg in seiner gültigen Fassung aufzunehmen.

#### *Hinweise zum Umweltbericht*

In Kapitel 3 des Umweltberichtes ist das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg in seiner gültigen Fassung, vornehmlich §§ 1 - 2 LWaldG (Zweck und Waldbegriff), §§ 5 bis 8 LWaldG (Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes) sowie §§ 9 bis 11 LWaldG (Erhaltung des Waldes) zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir besonders auf §§ 9 und 10 LWaldG hin. Auch bei Waldbetroffenheit der jeweiligen Baufläche fehlt der Bezug zum LWaldG. Wir bitten dieses in den jeweiligen Steckbriefen zu ergänzen.

Auch hinsichtlich der forstrechtlichen Kompensation in Kapitel 4 der geplanten Waldinanspruchnahmen fehlt jegliche Einlassung. Wir bitten dieses entsprechend zu ergänzen bzw. nachzuholen.

## B) Landschaftsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Stockach

### 5. Fachstellungennahmen

#### Fachstellungnahme Höhere Naturschutzbehörde:

Der Landschaftsplan beinhaltet eine umfangreiche Auflistung von Gebietscharakteristiken und Schutzgütern, die jedoch kaum im Hinblick auf eine zukünftige Entwicklung diskutiert werden und kaum in Bezug zu den geplanten Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen gesetzt werden.

Im Bestandsplan fehlen die naturschutzfachlichen Schutzgüter und deren Bewertung.

Der Maßnahmenplan ist aufgrund der Überfrachtung nicht lesbar. Insbesondere sind die als Ausgleichsflächen vorgeschlagenen Flächen größtenteils nicht erkennlich.

Aufgrund dieser gravierenden Mängel können wir zum Landschaftsplan nicht differenziert Stellung nehmen.

#### Fachstellungnahme Landesforstverwaltung:

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes enthält an mehreren Stellen auch Aussagen zur Forstwirtschaft bzw. zu forstlich relevanten Belangen. Insgesamt kommen die forstlichen Belange im Landschaftsplan aus Sicht der Höheren Forstbehörde zu kurz. Wir bitten daher folgende Sachverhalte aufzunehmen und die Bedeutung des Waldes im Landschaftsplan zu würdigen:

- Ziffer 1.3 ff. Rechtsgrundlagen (S. 8):  
Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg als Fachgesetz ist in seiner gültigen Fassung mitaufzuführen, vornehmlich §§ 1 bis 2 LWaldG (Zweck und Waldbegriff), §§ 5 bis 8 LWaldG (Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes) sowie §§ 9 bis 11 LWaldG (Erhaltung des Waldes) sowie §§ 12 bis 28 LWaldG (Pflege und Bewirtschaftung des Waldes).
- Ziffer 3.4 Nutzung für die Landwirtschaft und Nutzung für die Forstwirtschaft (S. 129):  
Wir regen an, die forstlichen Belange in einem gesonderten Abschnitt aufgrund seiner besonderen Bedeutung als stetiges Landschaftselement abzuhandeln.

Der auf S. 131 beschriebene Konflikt der beeinträchtigenden Wirkung von Waldbeständen mit erhöhtem oder dominierendem Nadelholzanteil auf die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt sowie Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes kann die Höhere Forstbehörde nicht teilen. Hier fehlt jegliche fachliche Einlassung und bitten dieses aus dem Landschaftsplan ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg – Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften für die Zukunft unseres Landes (MLR 2014, S. 25 ff), in dem

vor allem die Naturnahe Waldwirtschaft gewürdigt und deren Weiterentwicklung beschrieben wird, und auch auf den Bericht der Landesregierung zur Lage der Natur (Landtagsdrucksache 15/7930 v.13.01.2016), in dem eindrücklich die Bedeutung und Funktionen des Waldes und der Forstwirtschaft hingewiesen wird (S. 13 ff, S. 18 ff., S. 75 ff). Wir bitten diese Angaben entsprechend auszuwerten und als Grundlage für die Weiterentwicklung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte im Landschaftsplan auf folgende Sachverhalte näher eingegangen werden:

- Die Waldbesitzverteilung innerhalb des Verwaltungsraumes ist nach Staats-, Kommunal- und Privatwald aufzuteilen. Hier können sicherlich die Daten über das Statistische Landesamt abgerufen werden.
- Die zonale Gliederung der natürlich vorkommenden Hauptbaumarten nach den klimatisch bedingten Höhenstufen und eine grobe Darstellung der derzeitigen realen Waldsituation.  
Hinweis: Die Baumartenverteilung im Verwaltungsraum ist für den öffentlichen Wald (Staats-, Körperschaftswald) im Forsteinrichtungswerk dokumentiert. Dagegen ist die genaue Baumartenverteilung im Privatwald nicht bekannt. Tendenziell sind die kleinparzellierten Privatwälder nadelholzreicher als der öffentliche Wald.

Den Waldgebieten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stockach kommt für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Träger wichtiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen eine hohe Bedeutung zu. Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung (vgl. hierzu § 1 LWaldG). Folgende Punkte sind hierbei relevant:

- Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach dem Konzept der naturnahen Waldbewirtschaftung des Landes Baden-Württemberg (MLR 1992);
- Sicherung der besonderen Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser-, Klima-, Immissionsschutzwald, Erholungswald, Waldbiotope); die mit Waldumwandlungen verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind nach § 9 Abs. 3 LWald G vorrangig über Neuaufforstungen im Nahbereich des Eingriffes auszugleichen;
- Erhaltung naturnaher Waldbestände sowie seltener Biotope im Wald;
- Aufbau und Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Förderung der Bestandespflege und Umbau nicht standortgerechter Bestände in naturnahe Mischwälder; Priorität besitzen labile sowie sturm- und schneebruchgeschädigte Waldbestände;
- Erhaltung eines nachhaltigen Alt- und Totholzanteils als Lebensraum für seltene Tierarten im Rahmen der Waldbewirtschaftung nach dem Alt- und Totholzkonzeptes des Landes Baden-Württemberg;
- Regulierung des Rehwildbestandes im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Jagdpächter und Jagdverpächter nach § 34 Abs. 2 JWVG. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des § 2 JWVG zu berücksichtigen;

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldränder entsprechend des Merkblattes „Lebensraum Waldrand – Schutz und Pflege“ (FVA Baden- Württemberg 1996);
- Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Hilfe einer Zertifizierung (z.B. PEFC oder FSC).

## **6. Zusammenfassung**

Nach den in obigen Kapiteln erfolgten Stellungnahmen zur Durchführung des Verfahrens als Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, zur Ermittlung des Flächenbedarfs und den Stellungnahmen zu den einzelnen Flächenausweisungen ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg der vorgelegte Entwurf zur teilsektoralen Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf zum Landschaftsplan 2035 nicht genehmigungsfähig.

## **7. Weiter Fachstellungennahmen**

Fachstellungennahmen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Schneider